

FAQ zum Insolvenzverfahren

1. Wann wurde das Insolvenzverfahren eröffnet?

Das Insolvenzverfahren wurde durch Beschluss des Amtsgerichts –Insolvenzgericht- Esslingen vom 1. Dezember 2013 eröffnet.

2. Sind auch die Tochterunternehmen vom Insolvenzverfahren betroffen?

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bezieht sich derzeit nur auf die Windreich GmbH. Die Tochtergesellschaften sind rechtlich eigenständig und daher nicht unmittelbar vom Insolvenzverfahren betroffen. Sie arbeiten operativ weiter.

Bislang musste über das Vermögen einer Tochtergesellschaft, der **WKU Windkraft Union GmbH**, das Insolvenzverfahren eröffnet werden. Zum Insolvenzverwalter wurde Herr Dr. Holger Leichtle bestellt.

Daneben wurden Insolvenzanträge über das Vermögen der **NAWIO GmbH, NATENCO Windkraftanlagen GmbH, FC Windenergy GmbH und Windreich E-mobil GmbH** gestellt. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wurde jeweils Herr Rechtsanwalt Blümle bestellt. Ob das Insolvenzverfahren über diese Gesellschaften eröffnet werden muss, ist noch nicht entschieden.

Inwiefern der Insolvenzantrag der Windreich GmbH Auswirkungen auf andere Tochtergesellschaften hat, ist Teil der Prüfung durch den Insolvenzverwalter und das Management der Tochtergesellschaften.

3. Was passiert mit den geplanten Projekten?

Der Insolvenzverwalter führt die im Insolvenzeröffnungsverfahren aufgenommenen Verhandlungen fort. Der Fokus liegt hier auch darauf, das Projekt MEG 1 zum Ziel zu führen.

4. Wie ist der weitere Verlauf des Insolvenzverfahrens?

Der Insolvenzverwalter treibt die Verwertung der weiteren Projekte und Beteiligungen voran und prüft, ob es Ansprüche gegen handelnde Personen bei der Windreich GmbH gibt.

5. Ich bin der Meinung, ich habe Ansprüche gegen die Windreich GmbH. Wie und wann kann ich diese geltend machen?

Forderungen gegen die Gesellschaft müssen beim Insolvenzverwalter angemeldet werden. An die dem Insolvenzverwalter bekannten Gläubiger wurde Anfang Dezember 2013 ein Rundschreiben mit Unterlagen zur Forderungsanmeldung versandt.

Anleihegläubiger müssen ihre Forderungen derzeit nicht zur Insolvenztabelle anmelden. Es ist beabsichtigt, je einen gemeinsamen Vertreter pro begebener Anleihe zu wählen, der die Forderungen aus der Anleihe sodann gesammelt anmelden wird. Insoweit meldet nicht jeder einzelne Gläubiger seine Forderung an, sondern der gemeinsame Vertreter meldet eine Gesamtforderung an. **Für Anleihegläubiger sind daher die Ziffern 6 - 8 dieser FAQ nicht von Bedeutung, sofern ein gemeinsamer Vertreter gewählt werden sollte.**

Im Interesse aller Beteiligten, sollen die Anleihegläubiger ihre Forderungen bis zum Termin über die Wahl eines gemeinsamen Vertreters nicht zur Insolvenztabelle anzumelden. Dies würde zu erheblichen Zeitverzögerungen führen. Nach der Wahl eines gemeinsamen Vertreters wird dieser die Forderungen aller Anleihegläubiger gebündelt anmelden. Sofern die Wahl eines gemeinsamen Vertreters glückt, ist es nicht erforderlich / nicht zulässig, dass einzelne Anleihegläubiger ihre Forderung anmelden. Der gemeinsame Vertreter ist dann allein berechtigt, die Forderungen anzumelden.

DIE ZIFFERN 6 - 8 DIENEN NICHT DER ALLGEMEINEN INFORMATION VON ANLEIHEGLÄUBIGERN.

6. Welche Fristen muss ich einhalten, um meine Forderungen zur Insolvenztabelle anzumelden?

Das Insolvenzgericht hat die Frist zur Anmeldung der Forderungen bestimmt bis zum 4. Februar 2014. Innerhalb dieser Frist sollten die Gläubiger ihre Forderungen anmelden, damit eine beschleunigte Bearbeitung möglich ist. Bei dieser Frist handelt es sich zwar nicht um eine Ausschlussfrist, das heißt Anmeldungen sind grundsätzlich auch nach Fristablauf möglich. Allerdings ist zu beachten, dass für die Prüfung von nachträglichen Anmeldungen eine Gebühr durch das Insolvenzgericht in Höhe von 20,00 € pro Anmeldung erhoben werden kann.

Zum Nachweis der Forderung sind geeignete Belege (Vertrag, Rechnung, Lieferschein, Mahnung, Titel etc.) zusammen mit der Forderungsanmeldung einzureichen.

7. Inwieweit kann ich meine Zinsansprüche einfordern?

Zinsen können nur für die Zeit bis zur Insolvenzeröffnung am 1. Dezember 2013 geltend gemacht werden. Hierzu wollen Sie der Forderungsanmeldung bitte eine entsprechende Zinsberechnung beilegen.

Die ab Insolvenzeröffnung am 1. Dezember 2013 laufenden Zinsen können nur dann als nachrangige Insolvenzforderungen angemeldet werden, wenn das Insolvenzgericht hierzu auffordert (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Diese Aufforderung zur Anmeldung der nachrangigen Forderungen ist nicht erfolgt, da nicht zu erwarten ist, dass auf nachrangige Forderungen Zahlungen geleistet werden können.

8. Muss ich meine Forderungsanmeldung doppelt einreichen?

Bitte verwenden Sie das vom Insolvenzverwalter vorbereitete Anmeldeformular. Wir bitten um Zusendung in zweifacher Ausfertigung.

9. Was passiert mit Anleihegeldern?

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind Gläubiger im Insolvenzverfahren und erhalten mit Abschluss des Insolvenzverfahrens die gleiche Quote wie alle anderen unbesicherten Insolvenzgläubiger auch.

10. Welchen Rang haben meine Anleihe-Anteile im Vergleich zu anderen Forderungen?

Bei den Anleihe-Forderungen und den bis Insolvenzeröffnung entstehenden Zinsen handelt es sich um nicht nachrangige Insolvenzforderungen im Sinne von § 38 InsO, die gleichberechtigt mit allen anderen Insolvenzforderungen behandelt werden. Nur die ab Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen sind nachrangig.

11. Wie hoch wird die Quote sein, die auf unbesicherte Gläubiger am Ende des Verfahrens ausgeschüttet werden wird?

Wie hoch die Quote sein wird, lässt sich heute noch nicht prognostizieren. Dies hängt maßgeblich von der Realisierbarkeit der Projekte und insbesondere dem Projekt MEG 1 ab.

12. Soll / muss ich einen rechtlichen Vertreter mit einbeziehen? Ist es notwendig, sich einer Schutzgemeinschaft anzuschließen?

Dies ist Ihre ganz persönliche Entscheidung. Weder der Insolvenzverwalter noch die Windreich GmbH können hierzu eine Empfehlung aussprechen. Zur Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt aber nicht erforderlich. Auch zu der Frage, sich einer Schutzgemeinschaft anzuschließen, kann der Insolvenzverwalter keine Empfehlung aussprechen. Es kann lediglich empfohlen werden, die Seriosität und das angebotene Leistungsspektrum einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

13. Wurde ein Gläubigerausschuss gebildet?

Das Insolvenzgericht hat zunächst im Eröffnungsverfahren einen vorl. Gläubigerausschuss bestellt.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde ein vorläufiger Gläubigerausschuss bestellt, der mit dem vorläufigen Gläubigerausschuss des Eröffnungsverfahrens personenidentisch besetzt ist. Mitglieder sind:

- Bank J. Safra Sarasin (Deutschland AG), vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Herrn Dr. Sven Schelo, c/o Linklaters LLP für die Gruppe der absonderungsberechtigten Gläubiger
- Fugro Consult GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten durch Herrn Wolfgang Müller für die Gruppe der Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen
- Herr Rechtsanwalt Klaus Nieding, Nieding + Barth Rechtsanwaltsgesellschaft für die Gruppe der Anleihegläubiger
- AREVA Wind GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten durch Frau Claudia-Meike Martens für die Gruppe der Lieferanten
- Frau Alev Olguner für die Gruppe der Arbeitnehmer